

PROF. DR. KURT REBMANN  
GENERALBUNDESANWALT a.D.

Herrn

Gerhard H [REDACTED]  
[REDACTED]

67659 Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr H [REDACTED],

Ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 12. Januar 1998.

Ihrem Wunsch, eine Kommentierung über den § 235 StGB zu schreiben, kann ich leider nicht nachkommen. Vor einiger Zeit habe ich eine Zusammenfassung über den § 235 StGB von einem Autoren, zwecks Durchsicht, bekommen. Diese Zusammenfassung über den § 235 StGB darf ich weitergeben und füge diese meinem Schreiben als Anlage bei. Die darin zitierten Kommentierungen, entsprechen der herrschenden Rechtsmeinung. Ich hoffe, Ihnen damit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



## **Rechtsprechung zum strafbaren Kindesentzug gemäß § 235 StGB**

### **BVerfG 2 BvR 2724 / 95 vom 5. Mai 1996**

Die den Entscheidungen zugrunde liegende Ansicht, auch ein Elternteil könne ein Vergehen der Kindesentziehung gemäß § 235 StGB begehen, entspricht der in Rechtsprechung und Literatur herrschenden Meinung (vgl. RGSt 46, 427 <429> bei gemeinschaftlichen Sorgerecht der Eltern; BGHSt 10, 376 bei Sorgerecht der Mutter).

### **OLG Celle, Beschluß vom 5.2.1996 - 1 Ss 350/95**

Bezugnahme auf BGHSt 10, 376ff.=NJW 1957, 1642 und OLG Bremen JR 1961, S. 107.

### **Rebmann/Dahls/Miesbach Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht, C. H. Beck, München**

Nr. 3 zu § 235 StGB List, Verbringen an einen unbekanntem Ort.  
OLG-Frankfurt, Beschluß vom 25.6.1990 - 1 Ws 150 / 90

Das Tatbestandsmerkmal der List erfüllt danach vielmehr bereits das Verbringen des Kindes an einen verschlagen gewählten Ort, welchen der Sorgeberechtigte nicht kennt und wo dieser es nicht suchen kann (vergl. RGSt 17, 90; BGHSt 10, 376). *Die an der Rechtsprechung und herrschenden Meinung vorgebrachte Kritik kann nicht überzeugen.*

*(gemeint ist der Aufsatz von Prof. Dr. jur. Klaus Geppert „Zur strafbaren Kindesentziehung gemäß § 235 StGB beim Kampf ums gemeinsame Kind“ in der Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann und die Anmerkungen im Staudinger Kommentar „Das Recht zum Umgang mit dem eigenen Kind“, 1989, Randnummern 34 -36 von Prof. Dr. jur. Lore Maria Peschel-Gutzeit) Walter de Gruyter- & Co. Verlag, Berlin).*

### **SYSTEMATISCHER KOMMENTAR ZUM STRAFRECHT (Rudolphi, Horn, Samson, Günther) vom Juni 1996 zum § 235 StGB**

Randnummer 9: Auch das Verbringen des Kindes an einen verschlagen gewählten Ort, welchen der Vater nicht kennt, wird als ein „Entziehen durch List“ erkannt; BGHSt 10, 376 hat das Verschwinden mit dem Kinde dadurch zur List gemacht, daß das Verhalten der Täterin als klug und geschickt erachtet wurde. Schließlich ist auch mehrfach die „Verweigerung der Auskunft über den Aufenthaltsort des Kindes“ als Fall einer Entziehung durch List (durch Unterlassen) erkannt worden (BGH bei Dallinger MDR 1968, 728.....).

### **Beck'scher Kurzkommentar: Dreher/Tröndle „Strafgesetzbuch“, 1995 zum § 235 StGB**

Randnummer 3 : Geschützt ist auch das Recht des Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, auf den Verkehr mit dem Kinde nach § 1634 BGB (BGHSt 10, 376, Hamm MDR 82, 1040)

## **STRAFGESETZBUCH LEIPZIGER KOMMENTAR GROßKOMMENTAR 1989 zum § 235 StGB**

Randnummer 5: Bei Verhinderung des persönlichen Verkehrs eines geschiedenen Elternteils mit dem Kind, *können schon Stunden ausreichen*, denn nur in dieser Zeit hat der Berechtigte Einwirkungsmöglichkeiten (BGHSt 10, 376).

Randnummer 11: Durch *Verschweigen* des Aufenthaltsortes *trotz einer Rechtspflicht, ihn anzugeben*, kann das Tatbestandsmerkmal Entziehung erfüllt werden. Aber nur das listige Verheimlichen des Aufenthaltsortes, an dem sich das Kind befindet, erfüllt den Tatbestand.

Randnummer 14: Geschützt ist auch das Recht des nicht sorgeberechtigten Elternteils, mit dem Kind persönlich zu verkehren § 1634 BGB (RGSt 66, 254, BGHSt 10, 376, 378).

-----

### **Monatschrift für Deutsches Recht 1882, S. 1040 zum § 235 StGB**

OLG-Hamm Beschl. v. 28.6.1982 - 1 Ws 221/82

Die Anwendbarkeit des § 235 StGB steht auch nicht entgegen, daß die Tat nicht von einem Dritten, sondern von einem Elternteil gegenüber dem anderen begangen worden ist (vgl. RGSt 48, 325; BGHSt 10, 376, 378; LK/Vogler, 10. Aufl. Rdn. 14, jeweils zu § 235 StGB) Voraussetzung der Strafbarkeit der Kindesentziehung gegenüber dem anderen Elternteil ist jedoch, daß dem betroffenen Elternteil das Sorgerecht (oder wenigstens ein Recht zum persönlichen Verkehr vgl. BGHSt 10, 376) zusteht.

-----

### **Inaugural-Dissertation von Wolfgang Regel 1975 an der Westf. Universität Münster „Entziehen und Entführen Minderjähriger“, Zur Auslegung der § 235, 236 StGB.**

Seite 65: Haben sich die vorangegangenen Erörterungen mit der Frage beschäftigt, wann der Eingriff in das Sorgerecht als wesentlich und damit als „Entziehen“ bezeichnet werden kann, so soll im folgenden untersucht werden, ob die zuvor entwickelten Maßstäbe auch für Beeinträchtigungen des Besuchsrechts eingreifen. Diese Frage ist -jedenfalls grundsätzlich - zu bejahen.

-----

### **Monatsschrift für Deutsches Recht 1968, S. 728 zum § 235 StGB**

§ 235. Das Vergehen des Muntbruchs (jur. Fachausdruck) kann auch durch Unterlassen begangen werden BUNDESGERICHTSHOF 5 StR 164/68 vom 14.5.1968

Bereits seine Weigerung den Aufenthaltsort der B. anzugeben, (.....) war als ein Entziehen i. S. des § 235 StGB anzusehen.

-----

### **Juristische Rundschau 1961 zum § 235 StGB**

Urteil des HansOLG Bremen vom 02.11.60 - Ss 89/60

Es kann aber nicht Sinn der Bestimmung des § 235 StGB sein, daß sie solche Fälle der Beeinträchtigung des eingeschränkten Sorgerechts nicht erfassen soll. Zudem hat der BGH in

BGHSt. 10/376 in Fortführung der Rechtsprechung des RG in RGSt 66, 254 entschieden, daß § 235 StGB auch die (jetzt durch § 1634 BGB) dem schuldigen Ehegatten vorbehalten Befugnis zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde, dessen Mutter das volle Sorgerecht hat, schützt. Dieses Verkehrsrecht ist Teil der Personensorge und Bestandteil des natürlichen Elternrechts, daß das Sorgerecht einschränkt, soweit es der Verkehrszweck erfordert.

-----  
 - Grundsatzurteil (überall zitiert) -

**ENTSCHEIDUNG DES BUNDESGERICHTSHOFES IN STRAFSACHEN**

Urteil vom 13. September 1957 g.L. 1 StR 269/57 **BGHSt 10, 376 (378)**

Ein Entziehen ist schon dann gegeben, wenn das Sorgerecht eines Elternteils, wozu auch die Befugnis zum persönlichen Verkehr gehört (RGSt 66, 254), auf eine gewisse Zeit tatsächlich unwirksam gemacht oder doch so wesentlich beeinträchtigt wird, daß es nicht ausgeübt werden kann (BGHSt 1, S. 200 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichtes); u.a. zitiert in:

OLG-Frankfurt 1 Ws 150/90 vom 25.06.1990,  
 OLG-Celle 1 Ss 350/95 vom 05. 02. 1996,  
 BVerfGE 2 BvR 2724 / 95 vom 05. Mai 1996 e.t.c..

-----  
**Höchstrichterliche Rechtsprechung, RGHRSt 1942, S. 131**

**131.** § 235 Abs. 1 StGB. Das Mittel der List ist auch dann angewendet, wenn es Dritten gegenüber gebraucht wurde - RG 19.6.41 - 2 D 102/ 41 -

Entziehen im Sinne des § 235 Abs. 1 StGB umfaßt auch solche Handlungen des Täters, die darauf gerichtet sind, daß die Entrückung des Kindes aus der Gewalt der Berechtigten fortbestehen bleibt.

Das Mittel der List braucht auch nicht demgegenüber angewendet zu werden, dessen Machtbefugnis das Kind entzogen werden soll. Es kann auch, wie hier, gegenüber Dritten angewendet werden.

-----  
**Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Band 66 aus dem Jahr 1933**

Strafsenat Urteil vom 30. Mai 1932 g. F. III 449/32

Die ihm danach belassene Befugnis ist ebenso Sorge für die Person des Kindes, wie die dem anderen Ehegatten zustehende Befugnis, von der sie sich nur dem Umfange nach unterscheidet.

Sie genießt daher ebenso den Schutz des § 235 StGB, und zwar gegenüber dem anderen Ehegatten ebenso, wie gegenüber Dritten. Jeder, der einem Elternteile das Recht aus § 1636 BGB (jetzt § 1634 BGB) vereitelt, „entzieht“ ihm danach das Kind.

zitiert in:

Hanseat.-OLG-Bremen vom 02.11.60 Ss 84/60  
 BGH 10, 376 vom 13.09.57 - 1 StR 269/57

## Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Band 48 aus dem Jahr 1915

IV. Strafsenat Urteil vom 27. Oktober 1914 g. R. IV 563/14

Wer mit einem anderen gemeinschaftlichen Besitz hat, macht sich der widerrechtlichen Besitzentziehung auch dann schuldig, wenn er den Mitbesitz des anderen verdrängt. Nach § 235 StGB ist nicht erforderlich, daß das tatsächliche Gewaltverhältnis über die minderjährige Person, in dessen Lösung die Entführung besteht, ein ausschließliches gewesen ist. Genügend ist, daß es in rechtlich einwandfreier Weise überhaupt bestanden hat, wenn auch nur in Gemeinschaft mit dem Entführer.

Zitiert in:

OLG-Hamm vom 28.06.1982 - 1 Ws 221/82

BVerfGE 2 BvR 2724/95 vom 05. Mai 1996 (Limbach/Kruis/Winter)

### Legal-Kidnapping oder das Verschwinden mit dem gemeinsamen Kind

Der Strafrechtler Prof. Dr. jur. Klaus Geppert (UNI-Berlin) der sich eigentlich gegen die Anwendung des § 235 im Familienrecht ausspricht, da er darin eine unnötige Verschärfung einer ohnehin angespannten Situation sieht, will aber dagegen die Kindesentziehung durch das sogenannte Legalkidnapping unter das Strafrecht gestellt wissen. Mit anderen Worten, wer listig oder heimlich, ohne Einverständnis seines Partners, das Kind aus der gemeinsamen Ehewohnung verschleppt, macht sich strafbar. Nachzulesen in der >

Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, Walter de Gruyter- Verlag, Berlin, Seite 788: „K. Geppert „Zur strafbaren Kindesentziehung (§ 235 StGB) beim „Kampf ums gemeinsame Kind“. Kindesentführungen sind auch hier keine Seltenheit, und wir haben gesehen, daß sich „legal kidnapping“ in diesem Bereich familien- und internationalrechtlich aus unterschiedlichen Gründen lohnt. Bei solchem Befund kann ich insbesondere bei Kindesentführungen mit Auslandsbezug die Einschätzung nicht teilen, daß innerhalb (noch) mitsorgeberechtigter Eltern „ein Eingreifen mit strafrechtlichen Mitteln nicht geboten sei“; und ich kann nicht der Wertung beipflichten, daß diese Fälle „nicht vor dem Strafrichter“ gehören, sondern der familienrechtlichen Auseinandersetzung vorbehalten bleiben“ sollen.

-

### Das Familiengericht

Mit anderen Worten, daß Familiengericht darf auch nicht im Sinne der Täterin tätig werden (bezüglich einer einstweiligen Anordnung für die vorläufige Sorge oder für die Festlegung des Trennungsunterhaltes), da es sonst eine Straftat unterstützen würde. Es muß vielmehr gemäß

§ 149 ZPO aussetzen, bis über die Strafanzeige entschieden ist. Es wäre auch an Rechtsbeugung zu denken, wenn das Familiengericht sich über den Straftatbestand hinwegsetzen würde (§ 336 StGB).

### Das Sozialamt

Das Sozialamt macht sich der Begünstigung einer Straftat (§ 258, 258 a StGB) und wegen Veruntreuung von öffentlichen Mitteln schuldig, wenn es eine Kindesentziehung finanziell unterstützt (z. B. durch Unterhaltsvorschuß und/oder Sozialhilfe).

## **Das Jugendamt**

begeht eine strafbare Handlung (Beihilfe zur Kindesentziehung § 235 StGB), wenn es den Aufenthaltsort der Kindesmutter und des Kindes verschweigt. Es verletzt auch seine Pflicht, rechtsstaatlich zu handeln und begünstigt somit ein strafbares Handeln der Kindesmutter.

### **Bei Einstellung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft,**

bleibt innerhalb von 14 Tagen nur mittels eines beim zuständigen Oberlandesgerichtes zugelassenen Rechtsanwaltes das Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 Strafprozeßordnung

### **Literatur zur Strafverfolgungspflicht des Staatsanwaltes:**

Monatsschrift für Deutsches Recht, 1994, Heft 7, Seite 633 - 638,  
Dr. jur. Reinhard Hörstel, „Staatshaftung wegen nachlässiger Verfolgung von Straftätern durch Polizisten, Staatsanwälte und Richter“.

Einschlägige Vorschriften bei Untätigkeit des Staatsanwaltes: (Es sollte immer daran gedacht werden, daß der Staatsanwalt nicht, wie der Richter, durch Art. 97 GG geschützt ist).

§ 257 StGB Strafvereitelung im Amt,

§ 258, 258a StGB Begünstigung einer Straftat,

§ 132 StGB Amtsanmaßung.